

23.2 Die Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG bzw. den Mitgliedstaaten der EGKS vom 22. Juli 1972

232.1 Rechtsquellen

Das Freihandelsvertragswerk in seiner Gesamtheit wird gebildet durch *direkte Rechtsquellen*, das heißt durch Rechtsnormen, die von den Vertragsparteien der Freihandelszone gemeinsam oder durch das besondere Organ — den Gemischten Ausschuß (GA) — geschaffen werden, und *indirekte Rechtsquellen*, die von den einzelnen Vertragsparteien in Ausführung der direkten Rechtsnormen, mit Wirkung für das jeweilige Territorium, erlassen werden. Die direkten Rechtsquellen lassen sich in *primäre* und *sekundäre* einteilen. *Primäre Rechtsquellen* sind die von der Schweiz und der EWG bzw. den EGKS-Staaten am 22. Juli 1972 unterzeichneten und am 1. Januar 1973 in Kraft getreten¹²⁹ direkten Rechtsnormen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen. *Als sekundäre Rechtsquellen* kann man die vom Gemischten Ausschuß erlassenen Rechtsnormen bezeichnen.

Zu den primären Rechtsquellen gehören:

Die beiden Hauptverträge:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AEWG).¹³⁰
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (AEGKS).¹³¹
- Die dazugehörigen Anlagen und Protokolle.¹³²

Nicht integrale Bestandteile der Vertragswerke bilden die beiden Zusatzabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EWG bzw. den EGKS-Staaten¹³³ und die bei Unterzeichnung der Abkommen beigefügten und angenommenen bzw. beigefügten und zur Kenntnis genommenen Erklärungen.¹³⁴

¹²⁹ Art. 36 AEWG und Art. 31 AEGKS. Das AEGKS trat am 1. Januar 1974 in Kraft, da die Ratifikationsverfahren erst Ende 1973 in allen Vertragsstaaten abgeschlossen wurden.

¹³⁰ AS 1972 3111 ff.

¹³¹ BBl II 1972, S. 918 ff.

¹³² Vgl. AS 1972 3111 ff. und BBl II 1972, S. 918 ff.

¹³³ LGBL 1973, Nr. 10 sowie LGBL 1974, Nr. 17.

¹³⁴ AS 1972 3297 ff.